



Stadtverwaltung Cottbus
Büro Oberbürgermeisters – StV-Angelegenheiten
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Cottbus, 12. November 2018

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 28. November 2018

Thema: Illegale Baumfällungen auf dem Gelände der ehemalige Gärtnerei Branitz

Mit Verwunderung haben wir die Feststellung des Umweltamtes im Umweltausschuss am 09.10.2018 vernommen, dass die Beseitigung des Baumbestandes auf einer Fläche von ca. 6.000 m² auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei Branitz aus naturschutzrechtlichen Aspekten nicht zu beanstanden ist.

Hierzu möchten wir feststellen, dass es sich bei den Baumfällungen entlang der L 49 um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) handelt. Um einen Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes handelt es sich, wenn die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird. Als erheblich gilt eine Beeinträchtigung, wenn sie nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushaltes (= Schutzgüter) hat und folglich deren Funktionsfähigkeit wesentlich stört (vergleiche Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg (MLUL 2009). Dies ist hier der Fall:

1. Schutzgut Landschaft
Mit der Beseitigung der Gehölze erfolgte die bewusste Sichtbarmachung der verfallenen Anlagen der ehemaligen Gärtnerei und somit eine erhebliche nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes. Dies wiegt umso schwerer, da es sich dabei um das Landschaftsbild des erweiterten Ensembles des Branitzer Parkes mit seiner geschützten Landschaftsarchitektur handelt.
2. Schutzgut Tiere und Pflanzen
Mit der Holzung der Bäume ging die Zerstörung von Lebensräumen von geschützten Arten, insbesondere von Nist- und Brutstätten von Vögeln einher. Desweiteren handelt es sich bei dem gefälltten Bestand um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (§ 2 LWaldG).
3. Schutzgut Klima und Luft
Der gefällte Gehölzbestand stellte einen Immissionsschutz für die Branitzer Siedlung dar, der die Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr auf der L 49 deutlich reduzierte.

Derartige Eingriffe sind nur mit behördlicher Genehmigung zulässig, soweit es sich nicht um ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung handelt. Erhebliche Eingriffe sind vom Verursacher auszugleichen.

Somit fragen wir den Oberbürgermeister:

1. Hat die Stadt Cottbus oder eine andere Behörde den Eingriff nach einem Verfahren gemäß § 15 ff BNatSchG zugelassen? Wenn ja, wurden dabei die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg berücksichtigt?
2. Hat die untere Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Genehmigung nach § 45 BNatSchG erteilt, falls es sich um keinen zulässigen Eingriff handelt?
3. Handelt es sich bei der Beseitigung des Gehölzbestandes um eine genehmigte Waldumwandlung?
4. Falls die Fragen mit „Nein“ beantwortet werden, erwägt die Stadt Cottbus diese Ordnungswidrigkeit (§ 69 BNatSchG bzw. § 37 LwaldG) zu ahnden?

Lena Kostrewa
Vorsitzende SPD- Fraktion